



**Schweizerische
Gesellschaft für Geschichte
Société suisse d'histoire
Società svizzera di storia
Societad svizra d'istorgia**

Villemattstrasse 9
CH-3007 Bern
Telefon +41 (0)31 381 38 21
Mail generalsekretariat@sgg-ssh.ch

Justiz, Gemeinde- und Kirchen-
direktion des Kantons Bern
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Bern, 30. Dezember 2013

**ArchDV Gemeinden
Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte (SGG)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Gesellschaft für Geschichte (SGG) unterbreitet Ihnen hiermit ihre Stellungnahme zur «Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung von Unterlagen der dem Gemeindegesetz unterstellten öffentlich-rechtlichen Körperschaften und deren Anstalten» (ArchDV Gemeinden). Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns in die Konsultation einzubringen.

Die SGG ist die Dachgesellschaft der Schweizer Historikerinnen und Historiker. Wir vertreten die HistorikerInnenschaft in fachlichen und wissenschaftspolitischen Fragen. In dieser Funktion befassen wir uns seit langem mit Fragen der Archivierung, des Archivzugangs und des Umgangs mit Archivquellen. Mit unserem 2004 erarbeiteten Ethikkodex haben wir die Vertreterinnen und Vertreter der Profession auf hohe ethische Standards verpflichtet, insbesondere was den Umgang mit vertraulichen und besonders schützenswerten Informationen angeht. Zugleich stehen wir mit Nachdruck dafür ein, dass historische Forschung in der Schweiz nicht verhindert oder erschwert wird. Wir sind uns auch bewusst, dass die Aufbewahrung von Akten nicht vornehmlich zu Forschungszwecken geschieht, sondern allgemein die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns ermöglichen soll; dies berücksichtigen wir mit.

Unter diesen Vorgaben haben wir den von Ihnen vorgelegten Verordnungsentwurf geprüft und sind dabei zu diesen Befunden gekommen:

1. Die in den Artikel 25 und 26 und im dazugehörigen Anhang festgehaltenen Bestimmungen zur Vernichtung von Unterlagen mit Personendaten sind höchst besorgniserregend. Es ist insbesondere problematisch, dass ganze Bestände an Unterlagen unter Verweis auf den Datenschutz von vornherein von der Prüfung auf

Archivwürdigkeit nach Art. 3, Abs. 4 ausgenommen werden. Das Aufbewahren von Unterlagen steht *nicht* in Konflikt mit dem Datenschutz – ebenso wenig wie das Einsehen und das wissenschaftliche Bearbeiten. Konflikte ergeben sich allenfalls bei der Publikation von Informationen und es kann dem durch die Auflage der Anonymisierung und weiteren Unkenntlichmachung von Personen begegnet werden. In diesem Sinn sieht auch das Datenschutzgesetz des Kantons Bern (KDSG) mit Art. 19, Abs. 3 die Möglichkeit der Aufbewahrung von Unterlagen mit Personendaten, soweit sie u.a. für die Forschung von Bedeutung sind, explizit vor. Um den Datenschutz zu sichern, wird die Bearbeitung nur unter bestimmten Bedingungen und mit bestimmten Auflagen ermöglicht (Art. 15).

Es ist deswegen nicht einzusehen, warum mit der vorliegenden ArchDV bestimmte Unterlagen absolut und gesamthaft von der Archivierung ausgeschlossen werden sollen. Mit dem KDSG sind die berechtigten Interessen von betroffenen Personen in jedem Fall ausreichend gewährleistet, es bedarf keiner präventiven Vernichtung. Eine solche würde vielmehr bedeuten, dass es für einzelne Bereiche für immer unmöglich wäre, das staatliche Handeln nachzuvollziehen und wissenschaftlich zu erforschen. Dies widerspricht der allgemeinen Zielsetzung der Archivierung im Kanton Bern gemäss kantonalem Archivgesetz (ArchG), Art. 1.

Als irritierend empfinden wir, wie die Vernichtungsbestimmungen nach Artikel 26, Absatz 3 mit dem ArchG und dem KDSG begründet werden. Insbesondere der Vortrag zu Artikel 26, Absatz 3 hält fest, dass es sich hier «um Personendaten nach Artikel 14 ArchG, deren Vernichtung durch das Datenschutzgesetz vorgesehen ist» handelt. Nun nimmt aber Artikel 14 ArchG nicht auf die allgemeine Vernichtungsbestimmung von KDSG, Artikel 19, Absatz 1 Bezug, sondern lautet wie folgt: «Im Sinne von Artikel 19 des Datenschutzgesetzes (...) [dürfen] nicht mehr benötigte Personendaten (...) dem Archiv überlassen werden, soweit eine Archivierung nach diesem Gesetz angezeigt ist.» Als Vorschrift über die öffentlichen Archive geht das ArchG dem KDSG gemäss daselbst, Artikel 19, Absatz 4 in diesem Punkt vor – wie dies der Vortrag zur ArchDV auf S. 18 auch erläutert – und es schafft deswegen die Möglichkeit, auch Unterlagen mit Personendaten aufzubewahren, die durch das KDSG nicht explizit genannt werden, wenn sie archivwürdig sind. Eine Grundlage für die Vernichtungsbestimmungen in der ArchDV Artikel 26, Absatz 3 sehen wir hier nicht. Wir haben den Eindruck, dass mit dem ArchG die Spielräume, die das KDSG für das Aufbewahren von archivwürdigen Unterlagen mit Personendaten lässt, genutzt werden, die vorliegende ArchDV aber dahinter zurück geht, indem, wie oben bereits beanstandet, ganze Bestände von vornherein von der Überprüfung auf ihre Archivwürdigkeit ausgenommen werden.

Wir empfehlen Ihnen deswegen dringend, die absoluten Vernichtungspflichten aus der Verordnung zu streichen und sie dahingehend zu ändern, dass grundsätzlich alle Unterlagen auf ihre Archivwürdigkeit – und das ist mit Art. 3, Abs. 4 auch auf ihren Wert für Wissenschaft und Forschung – geprüft werden können.

2. Besonders problematisch sind die Vernichtungsvorgaben in den Punkten 4 «Vormundschafts- und Erbschaftssachen» und 6 «Soziales» des Anhangs. Bei den hier verzeichneten Unterlagen geht es um Akten, die als Quellen für die Sozial- und Kulturgeschichte des Kantons und der Schweiz immer wieder und in unterschiedlicher Perspektive von Bedeutung sind und sein werden. Unverständlich ist, dass die Vernichtungspflichten zu einem Zeitpunkt vorgeschlagen werden, zu dem ein

schwieriges Kapitel dieser Geschichte landesweit besondere Beachtung findet, nämlich die Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen. Für die Erforschung dieses Themas sind Vormundschaftsakten evidenterweise unerlässlich, ebenso aber auch Unterlagen aus dem Fürsorge- und Sozialwesen, ist doch die Fremdplatzierungsthematik eng verbunden mit dem gesellschaftlichen Umgang mit Armut.

Der Kanton Bern selber hat 2006 eine Studie zur Fremdplatzierung in Auftrag gegeben und ihr Erscheinen 2011 zum Anlass genommen, sich bei den Betroffenen für das erfahrene Unrecht zu entschuldigen. Genau diese Studie zeigt auf, dass die Aktenlage zum Untersuchungsgegenstand im Kanton Bern bereits heute äusserst lückenhaft ist, was die historische Arbeit vor grosse Herausforderungen stellt (Leuenberger, Marco; Mani, Lea; Rudin, Simone; Seglias, Loretta. Die Behörde beschliesst – zum Wohl des Kindes? Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912–1978. Baden 2011, S. 17 bis 20). Ein Grund dafür ist, dass rechtliche Grundlagen nur eine beschränkte Aufbewahrung von Vormundschaftsakten vorsahen bzw. vorsehen. Es ist deswegen unbedingt zu verhindern, dass für den Zeitraum, in dem Unterlagen bereits vernichtet wurden, weitere Kassationen stattfinden. Gleichzeitig ist die Überlieferungsbildung für die Zeit danach zu sichern, um auch künftig Forschung zu ermöglichen. Die Vernichtungsbestimmungen für Unterlagen aus den Bereichen «Vormundschaft» und «Soziales» stehen diesem Anliegen entgegen und sie unterlaufen zu einem bestimmten Punkt die historische Auseinandersetzung, deren Wichtigkeit durch den Kanton Bern so betont wird.

Es ist ausserdem nicht auszuschliessen, dass sich in den Unterlagen der Sozialdienste und Vormundschaftsbehörden der Gemeinden bis 1981 Akten zu administrativen Verwahrungen finden, die das Quellenmaterial, das auf kantonaler Ebene – ebenfalls lückenhaft – erhalten ist, ergänzen könnten. Das derzeit in den eidgenössischen Räten diskutierte Bundesgesetz zur Rehabilitierung administrativ verwahrter Menschen schliesst die wissenschaftliche Aufarbeitung mit ein (Art. 5 des Entwurfs) und verpflichtet die Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden, für die Aufbewahrung von entsprechenden Akten zu sorgen (Art. 6, Abs. 1). Es wäre äusserst bedenklich, wenn der Kanton Bern mit der vorliegenden ArchDV die Voraussetzung dafür schaffen würde, dass Unterlagen zur Vernichtung freigegeben werden, die für das Bundesgesetz relevant sind.

3. Die Vernichtungskompetenz der Gemeinden ist äusserst problematisch.

Gemäss Art. 26, Abs. 1 entscheiden allein die für die Verwaltung und Archivierung von Unterlagen zuständigen Stellen über die Vernichtung oder Archivierung von Unterlagen. In anderen Kantonen sind die Gemeinden dazu angehalten, Bewertungsgrundsätze zu erstellen und diese vom Staatsarchiv genehmigen zu lassen (z.B. Kanton Basellandschaft) oder aber das Archivgut vor der Vernichtung dem Staatsarchiv anzubieten (z.B. Kanton Aargau). Aus der Perspektive der Forschung begrüssen wir solche Kooperationen sehr, verfügen die Staatsarchive doch über die notwendigen Kompetenzen, die Archivwürdigkeit von Unterlagen auch im Hinblick auf die Geschichtsschreibung zu beurteilen. Insbesondere ist hier auch das Know-How vorhanden, wie grosse Bestände, die nicht zuletzt auch ein Kapazitätsproblem darstellen, sinnvoll gesampelt werden können. Wir empfehlen Ihnen deshalb, über eine Lösung nachzudenken, in der das Staatsarchiv Bern besser in die Archivierungs- und Vernichtungsentscheide einbezogen wird.

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit und hoffen, dass unsere Anliegen Berücksichtigung finden. Für weitere Auskünfte und Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Prof. Dr. Regina Wecker
Präsidentin der SGG bis am
31. Dezember 2013

Gez.

Dr. Sacha Zala
Präsident der SGG ab dem
1. Januar 2014

Kopien an:

- Historisches Seminar der Universität Bern, Direktion Abteilung Schweizer Geschichte, Prof. Dr. André Holenstein und Prof. Dr. Brigitte Studer
- Historischer Verein des Kantons Bern, lic. phil. Christian Lüthi, Präsident
- Staatsarchiv des Kantons Bern, Dr. Barbara Studer Immenhauser, Staatsarchivarin
- Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaften am Runden Tisch für die Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen: Prof. Dr. Pierre Avanzino, Dr. Joëlle Droux, Prof. Dr. Gisela Hauss, Dr. des. Sabine Jenzer, Prof. Dr. Martin Lengwiler, Dr. des. Marco Leuenberger, Dr. des. Loretta Seglias, Prof. Dr. Annegret Wigger
- Vertreter der Archivdirektorenkonferenz am Runden Tisch für die Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen, Dr. Beat Gnädinger, Staatsarchivar des Kantons Zürich